

Allgemeine Vertragsbedingungen (Stand: Juli 2014)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Mandanten (nachfolgend: „Mandant“). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Mandanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mandanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Mandanten die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mandanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mandanten uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrags ist ausschließlich die Erbringung der vereinbarten Leistung, und nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt.

(2) Wir sind berechtigt, uns zur Durchführung der vereinbarten Leistung Dritter zu bedienen.

(3) Wir sind weiterhin berechtigt, die vom Mandanten erhaltenen Unterlagen, Informationen und Daten als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Wir werden diese lediglich auf Plausibilität überprüfen, ohne dass eine Nachforschungspflicht besteht. Wir werden jedoch den Mandanten auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(4) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts ist nicht Gegenstand des Leistungsumfanges und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(5) Fassen wir die Ergebnisse unserer Tätigkeit schriftlich zusammen, so sind die von uns und von den für uns handelnden Organen und Vertretern und von den in unseren Diensten stehenden Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen gegebenen mündlichen Erklärungen unverbindlich. Mündliche Erklärungen und Auskünfte außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

(6) Nach Beendigung des vereinbarten Auftrages sind wir nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebender Folgen hinzuweisen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Mandanten

(1) Der Mandant hat dafür zu sorgen, dass uns alle für die Ausführung der vereinbarten Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten rechtzeitig vorgelegt werden und uns von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung der vereinbarten Leistung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Informationen, Daten, Vorgänge und Umstände, die erst während unserer Tätigkeit bekannt werden. Auf unser Verlangen hin hat der Mandant die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Mandant steht dafür ein, dass er alles unterlassen wird, was unsere Unabhängigkeit oder die unserer Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote an Mitarbeiter an Anstellung und für Angebote, Leistungen auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(3) Der Mandant wird im Falle der Vorlage von Zwischenergebnissen und/oder Zwischenberichten durch uns diese unverzüglich daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Informationen über den Mandanten bzw. sein Unternehmen zutreffen. Sollten Korrekturen erforderlich sein oder Änderungswünsche bestehen, hat uns der Mandant dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Sofern der Mandant an uns personenbezogene Daten zwecks Verarbeitung weiterleitet, hat er die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

(5) Sind zur Erfüllung des Auftrags Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Mandanten zu erbringen, wird der Mandant rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Arbeiten durch uns sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

§ 4 Gewährleistung

(1) Im Falle eines Mangels unserer Leistung hat der Mandant zunächst nur Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel; bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann er auch Minderung verlangen oder, falls die erbrachte Leistung infolge Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse ist, vom Vertrag zurücktreten. Ist der Auftrag nicht von einem Unternehmer (Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt), einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, kann der Mandant nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, unabhängig davon, ob die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung ohne Interesse für ihn ist. Soweit darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bestehen, gilt § 5.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Mandanten innerhalb von vier Wochen schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Absatz 1 verjähren hinsichtlich offensichtlicher Mängel mit Ablauf von einem Jahr, nachdem wir die Auftragsleistung erbracht haben, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit Ablauf von einem Jahr seit der Entdeckung des Mangels. Dies gilt jedoch nicht hinsichtlich nicht offensichtlicher Mängel, wenn der Mandant nicht Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer unserer beruflichen Äußerungen (z. B. Bericht, Gutachten) enthalten sind, können jederzeit von uns auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, die in unseren beruflichen Äußerungen enthaltenen Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen uns, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen werden wir den Mandanten vorher informieren.

§ 5 Haftungsbegrenzung

(1) Unsere Haftung sowie die Haftung der für uns handelnden Organe und Vertreter und der in unseren Diensten stehenden Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen auf Ersatz von durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden jeder Art, mit Ausnahme von Ansprüchen aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ist dem Mandanten sowie Dritten gegenüber wie folgt begrenzt: Für jeden einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von EUR 500.000,00 sowie die Gesamtheit aller Schadensfälle auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000.000,00 (in Worten: Eine Million Euro) beschränkt.



Ein einzelner Schadensfall ist auch bei einem aus mehreren Pflichtverletzungen herrührenden einheitlichen Schaden gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

(2) Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 6 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Mandanten

Kommt der Mandant mit der Annahme der von uns angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Mandant eine ihm nach § 3 oder sonst obliegende Mitwirkung, so sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn wir dem Mandanten zuvor eine angemessene Nachfrist gesetzt und für den Fall der Nichterfüllung die fristlose Kündigung angedroht haben. Unberührt davon bleibt unser Anspruch auf Ersatz der uns durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn wir von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

§ 7 Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei – auch nach Vertragsbeendigung – nicht an Dritte weiterzugeben. Sie werden zumutbare Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass unbefugte Dritte Zugriff auf die vertraulichen Informationen erlangen.

(2) Als vertrauliche Informationen im Sinne der vorstehenden Vereinbarung gelten sämtliche Informationen, die der einen Partei („informierte Partei“) von der anderen Partei („informierende Partei“) im Rahmen bzw. zum Zwecke der Vertragsdurchführung entweder mündlich oder schriftlich oder in jeder anderen Form zur Verfügung gestellt werden, wenn sie i) deutlich als vertrauliche Informationen kenntlich gemacht sind oder ii) aufgrund ihres Inhalts offensichtlich vertraulich sind. Allgemein anwendbare Methoden und Vorgehensweisen sind nur dann vertraulich, wenn sie von der informierenden Partei bereits außerhalb des Auftrags entwickelt wurden. Der Begriff ‚vertrauliche Informationen‘ umfasst nicht solche Informationen, die i) allgemein bekannt bzw. zugänglich sind oder werden (es sei denn aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung), ii) sich bereits im Besitz der informierten Partei befanden, bevor diese sie von der informierenden Partei erhält, iii) von einem Dritten erlangt werden, der berechtigt ist, diese Informationen uneingeschränkt offen zu legen.

(3) Jede Partei wird dafür sorgen, dass die in ihrer Unternehmenssphäre stattfindenden Datenbewegungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Wir werden dabei datenschutzrechtliche Vorschriften beachten.

§ 8 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages an uns übergebenen oder von uns selbst angefertigten Unterlagen sind von uns entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen, längstens jedoch zehn Jahre, aufzubewahren.

(2) Nach Befriedigung unserer Ansprüche aus dem Auftrag werden wir auf Verlangen des Mandanten alle Unterlagen herausgeben, die wir aus Anlass unserer Tätigkeit für den Auftrag von dem Mandanten oder für diesen erhalten haben. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen uns und dem Mandanten und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Wir können von Unterlagen, die wir an den Mandanten zurückgeben, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 9 Schutz- und Nutzungsrechte

Das Urheberrecht an den von uns erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen liegt, soweit sie urheberrechtlich sind, ausschließlich bei uns. Der Mandant darf die von uns erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den diese vereinbarungsgemäß bestimmt sind. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung, Textkürzung oder Veröffentlichung ist dem Mandanten nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung gestattet.

§ 10 Weitergabe einer beruflichen Äußerung

(1) Die Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse und/oder beruflichen Äußerungen an einen Dritten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt unsere Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haften wir nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind sowie nur im Rahmen der Regelungen in § 5. Wir behalten uns zudem vor, die Weitergabe von einer Vereinbarung mit dem Dritten abhängig zu machen, die den Haftungsvereinbarungen dieser AVB entspricht.

(2) Die Verwendung unserer Arbeitsergebnisse und/oder beruflichen Äußerungen zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt uns u.a. zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Mandanten.

§ 11 Vergütung, Verzugsfolgen und Aufrechnungsausschluss

(1) Neben unseren Gebühren oder Honorarforderungen haben wir Anspruch auf Erstattung unserer Auslagen; Umsatzsteuer wird in der gesetzlich anfallenden Höhe zusätzlich berechnet. Wir können zudem angemessene Vorschüsse verlangen und die Auslieferung unserer Leistung von der vollen Befriedigung unserer Ansprüche geltend machen, sofern es sich nicht um einen verhältnismäßig geringfügigen Teil handelt. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Sämtliche Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung ohne Abzug von Skonti fällig, sofern nicht anderes vereinbart ist. Verzug tritt mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit ein.

(3) Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.

§ 12 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mandanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Hannover, sofern der Mandant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist unser Geschäftssitz in Hannover, sofern der Mandant Kaufmann i. S. d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mandanten zu erheben.